

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



29. Jahrgang

Potsdam, den 21. April 2020

Nummer 14

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Gewährung von Hilfeleistungen zum Ausgleich von Kosten im Falle von Absage/Stornierung von Schulfahrten aufgrund der Corona-Krise 2020 (RL-Corona-Storno-Schulfahrten) vom 20. April 2020 .....	142
--	-----

## I. Amtlicher Teil

### Bildung

#### **Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Gewährung von Hilfeleistungen zum Ausgleich von Kosten im Falle von Absage/Stornierung von Schulfahrten aufgrund der Corona-Krise 2020 (RL-Corona-Storno-Schulfahrten)**

Vom 20. April 2020  
Gz.: 11.4/37-53022

Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und zu verlangsamen, sind auch im Land Brandenburg Maßnahmen erforderlich, um die sozialen Kontakte untereinander auf ein Minimum zu reduzieren. Das betrifft in besonderem Maße Schulen sowie Bildungs- und Freizeitstätten, in denen viele Menschen auf engem Raum aufeinandertreffen. Auch die Absage aller Schulfahrten liegt im öffentlichen Interesse, da hierdurch neben der gesundheitspolitischen Fürsorge die gewonnene Zeit insbesondere zum Nachholen der ausgefallenen Unterrichtszeit genutzt werden kann. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg erlässt daher zur Milderung der Schäden und Nachteile, die sich aus der Stornierung von Schulfahrten im Land ergeben, folgende Regelungen für eine finanzielle Hilfeleistung:

#### **1. Leistungszweck**

Zweck des Hilfeprogramms ist es, Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern, die durch die Stornierung von Schulfahrten aufgrund der Corona-Krise unmittelbare Schäden und Nachteile erfahren, eine schnelle und angemessene finanzielle Hilfeleistung zu leisten. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gewährt dazu auf Antrag gemäß § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Hilfe zum Ausgleich der berechtigten Kosten. Hiervon unberührt ist die reguläre Dienstreisekosten-Abrechnung als Lehrkraft oder notwendige Begleitperson gegenüber der genehmigenden Stelle.

#### **2. Antragsberechtigte**

Verträge, insbesondere mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen, werden von der Schulleitung im Namen des Schulträgers geschlossen, soweit sich der Schulträger den Abschluss des Vertrages im Einzelfall nicht selbst vorbehält. Die Schulleitung führt aufgrund der Bevollmächtigung durch den Schulträger die Vertragsverhandlungen, mit denen sie auch eine Lehrkraft beauftragen darf<sup>1</sup>. Hieraus ergibt sich: Antragsberechtigt sind für alle genehmigten Schulfahrten ins In- und Ausland, die vor dem 01. März 2020 gebucht wurden und im Zeitraum vom 01. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 durchgeführt werden sollten, bei Schulfahrten an

2.1 öffentlichen Schulen: die Schulträger, vertreten durch die Schulleitungen oder fahrtenleitende Lehrkräfte,

2.2 Schulen in freier Trägerschaft: die Schulträger.

#### **3. Art, Umfang und Höhe der Leistungen**

3.1. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg gewährt die finanzielle Hilfeleistung aus Gründen der staatlichen Fürsorge des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Härten im Rahmen der verfügbaren Mittel. Auf die Gewährung der Hilfe besteht kein Rechtsanspruch.

3.2. Die Hilfe ist nachrangig gegenüber anderen Erstattungs- oder Einsparmöglichkeiten.

3.3. Es gilt die allgemeine Schadensminderungspflicht. Demnach ist der schulseitige Vertragspartner verpflichtet, gegenüber seinen Reisevertragspartnern (insbesondere Reiseveranstalter, Beherbergungs- oder Transportunternehmen) auf den Abzug oder die Rückzahlung ersparter Aufwendungen hinzuwirken.

3.4. Die Hilfe darf den entstandenen Gesamtschaden der Antragstellenden nicht übersteigen. Übernommen werden nur die tatsächlichen und berechtigten Kosten, die bei betroffenen Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern anfallen. Die absolute Obergrenze für den Erstattungsbetrag kann im Rahmen verfügbarer Mittel höchstens Kosten in Höhe von 100 Prozent des Reisepreises betragen.

3.5. Die Hilfe ist auf die Kosten begrenzt,

- a) die dadurch entstehen, dass die Reise aus Gründen, die die Schulleitung oder fahrtenleitende Lehrkraft in Abstimmung mit den Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern zu vertreten hat, nicht buchungsgegemäß angetreten wird und
- b) die bei Absage oder Stornierung nicht durch die Leistungen einer anlässlich der Reise abgeschlossenen Versicherung übernommen werden oder
- c) die nicht durch einen anderen Dritten übernommen werden (zum Beispiel auf Basis eines Förderprogramms, für das keine Rückabwicklung erfolgen muss).

3.6. Im Falle der Unmöglichkeit der Maßnahme (insbesondere Einreiseverbote, Schließung oder Betretungsverbot der Unterkunft, Mobilitätsbeschränkungen.) wird eine Haftung durch Reisende mit Verweis auf Paragraph 651 Buchstabe h Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zunächst nicht gesehen. Etwaige Stornorechnungen in diesem Zusammenhang werden nicht anerkannt. Im Einzelfall kann ausnahmsweise eine Hilfeleistung erfolgen, wenn für die Schulfahrt vor dem 1. März 2020 bereits geleistete (An-) Zahlungen vom Veranstalter oder Reise- oder Transportunternehmen trotz Aufforderung (Nachweis) einbehalten oder nicht zurückerstattet werden (Härtefallregelung). Über et-

<sup>1</sup> Bei öffentlichen Schulen siehe hierzu Nummer 6 Absatz 2 der Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV-Schulfahrten).

waige einzuleitende rechtliche Schritte entscheidet der Schulträger<sup>2</sup>.

#### 4. Verfahren und Antragstellung

4.1. Hilfen zum Ausgleich von berechtigten Kosten nach Nr. 3.5 oder von Einbehalten nach Nr. 3.6 erfolgen auf Antrag der Antragsberechtigten mit dem als Anlage 1 beigefügten Antragsformular unter Beifügung folgender Unterlagen

- Stornorechnungen bezüglich sämtlicher geltend gemachter Posten
- ggf. Abtretungserklärungen, sofern der Vertragspartner nicht mit dem Antragsteller identisch ist,
- Nachweis von (An-)Zahlungen vor dem 01. März 2020, die trotz Unmöglichkeit der Maßnahme und Erstattungsaufforderung (Nachweis) vom Veranstalter oder Reise- oder Transportunternehmen nicht zurückgezahlt wurden (nur bei Antragstellung nach Nr. 3.6),

sowie Erklärungen unter Nr. 7 im Antragsformular, insbesondere, dass

- alle schadensmindernden Möglichkeiten ausgeschöpft wurden und
- die geltend gemachten Kosten nicht ganz oder teilweise durch Dritte (Förderungen, Versicherungen) übernommen werden.

4.2. Der Antrag ist zu richten

- a) bei abgesagten Schulfahrten an öffentlichen Schulen

**an die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB) über das automatisierte Abrechnungssystem „PTravel/REIKO“.**

Im Abrechnungssystem ist die Reiseart „Storno wegen Coronavirus“ zu wählen. Bei der automatisierten Abrechnung ist die Angabe der HV-Reisenummer der genehmigten und im System angelegten Schulfahrt erforderlich. Die Regelungen der VV-Schulfahrten finden unbeschränkt Anwendung. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist mit allen Anlagen der Online-Abrechnung beizufügen.

- b) bei abgesagten Schulfahrten an Schulen in freier Trägerschaft

**an das Staatliche Schulamt Cottbus, Blechenstr. 1, 03046 Cottbus.**

Die Träger der Schulen in freier Trägerschaft reichen für alle betroffenen Schulen einen einheitlichen Antrag ein.

#### 5. Auszahlung

Die Hilfe wird nach Eingang und Prüfung der vollständigen Unterlagen auf das Konto des Antragstellers bzw. das für die Schulfahrt eingerichtete Konto oder Unterkonto überwiesen. Im Fall der Bewilligung und Auszahlung an den Träger, die Schulleitung oder fahrtenleitende Lehrkraft leiten diese die Hilfeleistung an die inhaltlich jeweils Berechtigten nach Nr. 3.4 weiter.

#### 6. Verwendungsnachweis

Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert.

#### 7. Verrechnung und sonstige Leistungsbestimmungen

Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Zuwendungen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Kommission für denselben Zweck bereitgestellt werden oder Schadensregulierungen aufgrund bestehender Versicherungen erfolgen, können die nach dieser Richtlinie gewährten Hilfen mit diesen Leistungen verrechnet oder zurückgefordert werden.

#### 8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Potsdam, den 20. April 2020

gez. Britta Ernst  
Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

<sup>2</sup> Bei öffentlichen Schulen siehe hierzu Nummer 6 Absatz 2 der Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV-Schulfahrten).

**Antragstellung auf Basis der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Gewährung von Erstattungen von Stornierungskosten im Falle von Absage/Stornierung von Schulfahrten aufgrund der Corona-Krise 2020 (RL-Corona-Storno-Schulfahrten)**

**An**

**die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB)<sup>1</sup>**

**das Staatliche Schulamt Cottbus<sup>2</sup>**  
Blechenstr. 1  
03046 Cottbus

## Antrag

**auf Gewährung von Hilfeleistungen zum Ausgleich von Kosten wegen Absage/Stornierung von Schulfahrten aufgrund der Corona-Krise 2020**

Träger von Schulen in freier Trägerschaft stellen bitte nur einen Antrag und füllen hierzu die Felder 2. bis 5. für jede Schule gesondert aus.

<b>1. Angaben zur/zum Antragstellerin/Antragsteller (s. Nummer 2 der Richtlinie)</b>	
Name, Vorname, Funktion bzw. bei Schulen in freier Trägerschaft: Name des Trägers inkl. Angaben zum/zur Vertretungsberechtigten	
Anschrift (bei Schulen in freier Trägerschaft: Anschrift des Trägers)	
Telefonnummer (für mögliche Rückfragen)	E-Mail-Adresse (für mögliche Rückfragen)

<b>2. Angaben zur Schule</b>	
Name der Schule	Schulnummer
Anschrift der Schule (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)	
Klasse(n)/Kurs(e), für die/den die Schulfahrt geplant war* 1.	2.

\*ggf. gesondertes Blatt verwenden.

<sup>1</sup> Sofern es sich um eine Schule in öffentlicher Trägerschaft handelt.

<sup>2</sup> Sofern es sich um eine oder mehrere Schulen in freier Trägerschaft handelt.

<b>3. Angaben zur Schulfahrt</b>	
Die Schulfahrt wurde genehmigt am/von	Datum des genehmigten Schulfahrtenprogramms gem. Nr. 1 Abs. 5 VV Schulfahrten (nur bei öffentlichen Schulen)
Die Unterkunft wurde gebucht am	storniert am
Die Unterkunft ist ein/e: <input type="checkbox"/> Jugendfreizeiteinrichtung <input type="checkbox"/> Pension/Hotel <input type="checkbox"/> andere Form der Unterkunft	
Name, Anschrift und ggf. Tel.-Nr. des Beherbergungsunternehmens	
Ggf. Handelsregister-Nr., falls bekannt	
Die An-/Abreise wurde gebucht am	storniert am
Die An-/Abreise war gebucht per (Mehrfachnennung möglich): <input type="checkbox"/> Flug <input type="checkbox"/> Bahn <input type="checkbox"/> Bus <input type="checkbox"/> Sonstiges	
Name, Anschrift und ggf. Tel.-Nr. des/der Transportunternehmen/s	
Ggf. Handelsregister-Nr., falls bekannt	
<b>Nur für öffentliche Schulen:</b> Die Schulfahrt wurde im PTravel/REIKO angelegt unter der Nr.: HV-	
Angaben zu Art, Buchung und Stornierung sonstiger Leistungen (ggf. gesondertes Blatt beifügen):	

<b>4. Aufstellung der entstandenen Kosten</b>		
Nachweis vom (Datum), erstellt durch (Vertragspartner), aus dem die nach Stornierung verbleibenden Kosten hervorgehen	Betrag	davon für €
		<input type="checkbox"/> <b>Unterkunft</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Transport</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Sonstiges</b>

<b>Kosten insgesamt (€)</b>		
<b>davon werden unter Berücksichtigung der Erklärungen unter Nr. 7 folgende Kosten geltend gemacht (€)</b>		

## 5. Anlagen zum Antrag

Diesem Antrag sind die folgenden Unterlagen beigelegt:  
(Nicht vollständig eingereichte Anträge werden zurückgesendet!)

- Stornorechnungen bezüglich sämtlicher geltend gemachter Posten.
- Ggf. Abtretungserklärung(en), sofern der Vertragspartner nicht mit dem Antragsteller identisch ist.
- Nachweis für Härtefallregelung nach Nr. 3.6 der Richtlinie.

## 6. Auszahlung

Der Betrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber/in

IBAN

## 7. Erklärung

Ich versichere, dass

- ich alle Angaben wahrheitsgetreu nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe,
- es sich bei den geltend gemachten Kosten um die dem Grund und der Höhe nach berechtigten Kosten für die abgesagte Schulfahrt handelt,
- alle schadensmindernden Möglichkeiten ausgeschöpft wurden,
- die geltend gemachten Kosten nicht ganz oder teilweise durch Dritte (Förderungen, Versicherungen) übernommen werden,
- die inhaltlich Berechtigten (Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler) über die Antragstellung und die ihnen im Falle einer Bewilligung entstehenden Vorteile informiert wurden,
- die Hilfeleistung/en im Falle der Bewilligung und Auszahlung an die inhaltlich Berechtigten (Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler) weitergeleitet wird/werden.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Antragsberechtigten

<p><b>Allgemeine Hinweise über die Verarbeitung Ihrer Daten:</b></p> <p>Bei der Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten werden die Bestimmungen aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) eingehalten. Nähere Hinweise zum Datenschutz können Sie der Internetseite des MBSJ entnehmen.</p> <p>Ich habe die entsprechenden Hinweise zur Kenntnis genommen und bin mit der Erhebung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten einverstanden.</p>	
Ort, Datum	Unterschrift der/des Antragsberechtigten

Nur bei Anträgen nach Nr. 2.2 Schulen in freier Trägerschaft:

<p><b>8. Erstattung (wird vom Staatlichen Schulamt Cottbus ausgefüllt)</b></p>	
<p>Entsprechend dem gestellten Antrag wird eine Hilfeleistung zum Ausgleich der Kosten aufgrund Stornierung der Schulfahrt in Höhe von _____ € gewährt.</p>	
Ort, Datum	Unterschrift der Bearbeiterin/des Bearbeiters

